

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Herr M. Brunswiler  
Postfach  
8090 Zürich

Uitikon, 8. Dezember 2015

## **Schutzverordnung Üetliberg-Albis, Einwendungen**

Sehr geehrte Verantwortliche

Gerne nehmen wir innert Frist zum Entwurf der Schutzverordnung Stellung.

### **Zu 3.5 Zone IVA und 3.6 Zone IVL**

Unsere Ansprüche an die Waldbewirtschaftung:

In der Waldschutzzone IVA erfolgen Eingriffe zurückhaltend. Es wird ein artenreiches, naturbelassenes Ökosystem mit einem Holzvorrat von 470 m<sup>3</sup> / ha mit grosser Totholzmenge angestrebt. In den letzten 20 Jahren erfolgte Kahlschläge (z.B. Rossweidliegg) werden wieder aufgeforstet. Die historischen, waldschädigenden Eingriffe, wie starke Auslichtung, werden rückgängig gemacht. Ein Baumbestand mit bedeutenden alten Bäumen wird angestrebt.

Die Fallätsche (ZH 63) wird der Natur überlassen. Es erfolgen keine menschlichen Eingriffe (Holzschlag).

Die Waldbewirtschaftung der Waldschutzzone IVL erfolgt nach dem Szenario C (Kyoto) des BAFU. Das heisst, es wird langfristig eine Vorratzzunahme an Holz auf 470 m<sup>3</sup> / ha angestrebt.

### **Begründung**

Klimaschutz:

In der Schweiz wird wesentlich mehr CO<sup>2</sup> ausgestossen als gebunden. Wald ist der einzige Ort von Bedeutung für eine CO<sup>2</sup> Bindung. Die Schweiz hat

Pro Üetliberg, Postfach 36, 8142 Uitikon, [www.pro-uetliberg.ch](http://www.pro-uetliberg.ch)

beschlossen, keine ausländischen Zertifikate (CO<sup>2</sup>- Senken) mehr zu kaufen. Mit der in der Schutzverordnung vorgeschlagenen Bewirtschaftung wird der Wald zur CO<sup>2</sup>-Schleuder statt zur CO<sup>2</sup>- Senke. Dies ist unverantwortbar mit Klimaschutz. Kaum bekannt ist, dass bei starker Auslichtung und Abholzung von Wald auch ein beträchtlicher Teil unterirdischer Biomasse als CO<sup>2</sup> freigesetzt wird.

Der Kantonale Waldentwicklungsplan, der diesem Klimaschutz keine Rechnung trägt, läuft aus. Die Schutzverordnung soll als übergeordnetes Recht, zumindest im Schutzgebiet, weitere klimaschädigende Pläne verhindern.

Naturschutz:

Wieder naturbelassener Wald ist artenreicher als so genannter lichter Wald. In lichtem Wald erfolgt lediglich eine Verschiebung der Artenzusammensetzung. Das Schlagwort grösserer Biodiversität trifft nicht zu. Im Perimeter der Schutzverordnung finden sich viele lichte Natur- und Landschaftsschutzzonen für lichtbedürftige Arten. Weiterer lichter Wald ist unnötig.

„Naturbelassene Ökosysteme mit weitgehend ungestörten Lebensgemeinschaften haben sich als deutlich stabiler erwiesen und widersetzen sich dem Expansionsdrang eindringender Arten“ (Neophyten). Zitiert nach Kegel, 2013. Die in neuerer historischer Zeit erfolgte Auslichtung von Wald widerspricht einem umfassenden Naturschutz.

Erholungswert:

Naturbelassene Wälder mit alten Bäumen haben einen grösseren Erholungswert als intensiv genutzte Mittellandwälder bzw. lichte Wälder mit abnehmendem Holzvorrat. Seit Jahren beklagen die Erholungssuchenden den Mangel an alten stattlichen Bäumen im Üetlibergwald.

### **Zu 3.7 Zone VIA und VIB**

Unsere Änderungs -und Ergänzungswünsche:

„... wie Rasten, Lagern usw. zugelassen.“

*Lagern* muss besser definiert und zeitlich beschränkt werden (max. 24 h).

„... Restaurationsbetriebe und *ihr unmittelbares Umfeld, Erholungsflächen mit umfassender Infrastruktur* sowie grosse Verkehrsinfrastrukturbauten.“ *Unmittelbares Umfeld* weglassen, *Erholungsflächen mit umfassender Infrastruktur* ist bei der Zone VIA aufzuführen. *Umfassend* ist durch *angemessen* zu ersetzen.

### **Zu 4.5 Zonen VIA und VIB**

Ergänzungen zu: „Insbesondere sind verboten“:

- Lärmimmissionen mit akkustischen Verstärkern

- Lichtimmissionen, welche die " 5-Punkte-Checkliste zur Beurteilung einer Beleuchtungseinrichtung des AWEL/ ALN, 2015" nicht erfüllen.
- Veranstaltungen, die ein vermehrtes Verkehrsaufkommen (motorisierter Individualverkehr) nach sich ziehen würden.

„In der Erholungszone VIB...“

Wir schlagen folgende Formulierung des Abschnittes vor:

In der Erholungszone VIB sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten, sich in den angrenzenden Schutzzonen beeinträchtigend auswirken oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen.

## **8. Ausnahmeregelungen**

Der Abschnitt kann weggelassen werden. Wenn Notfälle vorliegen, steht die jeweilige Handlungsweise über den Vorschriften.

### **Motorfahrzeugverkehr**

In die Schutzverordnung ist ein Abschnitt einzufügen, welcher eine Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs bewirkt:

Die Zufahrtsmöglichkeit zum Schutzgebiet ist durch geeignete Massnahmen (z.B. Schranken) einzuschränken.

- a) Üetlibergstrasse in Ringlikon
- b) Feldermoosstrasse Waldegg
- c) Hatzenbühlstrasse Stallikon-Bleiki

Für „Pro Üetliberg“

Dr. Margrith Gysel, Präsidentin

Dr. Hannes Zürrer, Vizepräsident